



Sehr geehrte/r Dame/Herr!

der Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) informiert Sie in kurzer und kompakter Form über wichtige Entscheidungen des Gerichts. Wir berichten zudem regelmäßig sowohl über Interna des Gerichts, insbesondere über organisatorische und personelle Veränderungen, als auch über Verfahrensgrundsätze und Besonderheiten des Finanzgerichtsprozesses.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr Newsletter-Team

Entscheidungsreporte

[Fahrtkosten zur Baustelle können nach Dienstreisegrundsätzen abgezogen werden](#)

Der 10. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 14. September 2011 (Az. [10_K_2037/10_E](#)) entschieden, dass ein Monteur, der über einen längeren Zeitraum auf dem Betriebsgelände eines Kunden seines Arbeitgebers eingesetzt wird, dort keine regelmäßige Arbeitsstätte hat.

Der Kläger war als angestellter Monteur für die Inbetriebnahme und die Wartung industrieller Großanlagen verantwortlich. Hierzu war er im Streitjahr an insgesamt 223 Tagen in einem Baucontainer auf dem Betriebsgelände eines Kunden seines Arbeitgebers tätig. Das Finanzamt berücksichtigte für die Fahrten dorthin lediglich einen Werbungskostenabzug in Höhe der Entfernungspauschale nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG (0,30 EUR pro Entfernungskilometer), da es den Baucontainer als regelmäßige Arbeitsstätte ansah. Der Kläger begehrte dagegen die Berücksichtigung der Fahrtkosten nach Dienstreisegrundsätzen.

Das Gericht gab dem Kläger Recht und gewährte ihm einen Werbungskostenabzug in Höhe von 0,30 EUR pro tatsächlich zurückgelegtem Kilometer. Die niedrigere Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gelte nur bei einer ortsfesten dauerhaften betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers. Dies sei bei einem leicht abtransportierbaren Baucontainer auf dem Betriebsgelände eines Kunden nicht der Fall. Der Kläger habe sich nicht darauf einstellen können, über einen längeren Zeitraum dieselbe Strecke zurücklegen zu müssen. Nur wenn dies der Fall gewesen wäre, sei die Anwendung der den Werbungskostenabzug begrenzenden Ausnahmeregelung gerechtfertigt.

[Pensionsrückstellungen können mit den Anschaffungskosten zu bewerten sein](#)

Mit Urteil vom 15. Juni 2011 (Az. [9 K 1292/07 K](#)) hat der 9. Senat des Finanzgerichts Münster zugunsten der Klägerin entschieden, dass Pensionsverpflichtungen, die im Rahmen eines Betriebsübergangs entgeltlich erworben wurden, mit ihren Anschaffungskosten und nicht mit dem Teilwert nach § 6a Abs. 3 EStG zu bewerten sind.

Die Klägerin übernahm im Zusammenhang mit dem Kauf eines Fertigungsbetriebs auch die Pensionsverpflichtungen für die übergegangenen Arbeitnehmer (Betriebsübergang nach § 613a BGB). Die Vertragsparteien vereinbarten hierfür eine Minderung des für den Betrieb zu zahlenden Kaufpreises. Das Finanzamt bewertete die Pensionsrückstellung zum Jahresende mit dem unter den Anschaffungskosten liegenden Teilwert nach § 6a Abs. 3 EStG und nahm in Höhe des Unterschiedsbetrages eine Gewinnerhöhung vor.

Das Gericht bewertete die Pensionsrückstellung dagegen mit deren Anschaffungskosten, die es in Höhe der vereinbarten Kaufpreisminderung ansetzte. Der entgeltliche Erwerb einer Verpflichtung löse keinen "Erwerbserfolg" aus. Aus dem Realisationsprinzip als wesentlichem Grundsatz ordnungsgemäßer Buchführung folge, dass Anschaffungsvorgänge nicht zu einer Gewinnrealisierung führen dürften. Hinter diesen Grundsatz müsse die in § 6a Abs. 3 EStG vorgesehene Bewertung mit dem Teilwert zurücktreten. Dies gelte so lange, bis der Teilwert die Anschaffungskosten überschreite. Andererseits seien auch erst zu diesem Zeitpunkt Erhöhungen der Rückstellungen zulässig.

[Rückwirkung der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung bestimmter Körperschaftsteuerfreier Bezüge verfassungswidrig?](#)

Der 9. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Beschluss vom 1. September 2011 (Az. [9 K 5772/03 G](#)) seine Auffassung bestätigt, dass die rückwirkende Anwendung der Hinzurechnung von nach § 8b Abs. 1 KStG bei der Körperschaftsteuerlichen Einkommensermittlung außer Ansatz bleibender Bezüge nach § 8 Nr. 5 GewStG in der Fassung des Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl I 2001, 3858) auf den gesamten Veranlagungszeitraum 2001 (§ 36 Abs. 4 GewStG) verfassungswidrig sei. Die Frage der Zulässigkeit der rückwirkenden Anwendung der Neuregelung auf vor der Veröffentlichung des Gesetzes vorgenommene Gewinnausschüttungen hatte der Senat zwar bereits mit Beschluss vom 2. März 2007 dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt (EFG 2007, 1728; vgl. auch Pressemitteilung [9/2007](#) vom 3. September 2007, dessen Entscheidung noch aussteht (Az. 1 BvL 6/07)).

Stellungnahmen des Bundesfinanzministeriums, des Bundesfinanzhofs und neuere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Rückwirkungsproblematik hatten den Senat aber veranlasst, seinen Vorlagebeschluss zu überprüfen und ergänzend zu begründen.

Der Senat hält die zeitliche Anwendungsregelung der Gesetzesänderung für eine verfassungswidrige "unechte Rückwirkung". Für die Gewährung von Vertrauensschutz sei nicht auf den Beschluss des Bundestages oder auf die Zustimmung des Bundesrates abzustellen, sondern auf die Gesetzesverkündung. Einem Steuerpflichtigen sei es in der Regel nicht zuzumuten, sich hinsichtlich der Vornahme einer Gewinnausschüttung über den jeweiligen Stand des Gesetzgebungsverfahrens zu informieren. Ein zwingendes öffentliches Interesse, das eine rückwirkende Änderung des Gesetzes rechtfertigen könnte, könne der Senat nicht erkennen. Insbesondere habe keine systemwidrige Ausnahmeregelung vorgelegen.

Weitere Entscheidungen im Überblick

Körperschaftsteuer

Zur Frage der Einbeziehung von nach einem Durchschnittswert berechneten Finanzierungskosten für eigene Räumlichkeiten einer Bank in eine Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen nach § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. b) EStG (Urteil vom 15. Juni 2011, Az. [9 K 501/08 K](#); Rev. BFH I R 66/11)

Mantelkauf - wirtschaftliche Identität: Zur Einbeziehung selbst erwirtschafteter Forderungen in das neue Betriebsvermögen im Sinne von § 8 Abs. 4 Satz 2 KStG a.F. (Urteil vom 18. Juli 2011, Az. [9 K 2404/09 K.G.](#))

Keine Aberkennung der Gemeinnützigkeit wegen Verstoßes gegen die ordnungsgemäße Geschäftsführung (§ 63 Abs. 1 AO) allein aufgrund um zwei Jahre verspäteter Abgabe von Steuererklärungen, die nicht zu Nachzahlungen führen - Abgrenzung zu FG Berlin vom 24. Februar 1997, EFG 1997, 1006 (Urteil vom 30. Juni 2011, Az. [9 K 2649/10 K](#))

Zur Frage der Bewertung von verdeckten Einlagen, die darauf beruhen, dass Gesellschafter gegenüber einer GmbH auf Zinsen und Teilbeträge von Gesellschafterdarlehen verzichten - Einzelbewertung für jede verdeckte Einlage unter Einbeziehung des Zinssatzes, des Fälligkeitszeitpunktes und der Restlaufzeit des jeweiligen Darlehens (Urteil vom 15. Juni 2011, Az. [9 K 2731/08 K.G.F.](#); Rev. BFH I R 64/11)

Zur Vertretungsbefugnis des "directors" einer nach englischem Recht gegründeten Limited nach deren Auflösung - Kostentragung durch einen Dritten als Veranlasser des Klageverfahrens (Gerichtsbescheid vom 26. Juli 2011, Az. [9 K 3871/10 K](#); vgl. hierzu den im Wesentlichen inhaltsgleichen Beschluss vom 11. Mai 2011, Az. [9 V 3872/10 K](#), EFG 2011, 1443, der bereits im Newsletter 6/2011 ausführlich dargestellt wurde)

Abgabenordnung

Zu den Voraussetzungen eines zum Widerruf von Lastschriften ergangenen Auskunftersuchens an eine vorläufige Insolvenzverwalterin mit Zustimmungsvorbehalt - Abgrenzung zwischen Bekanntgabe- und Inhaltsadressat (Beschluss vom 16. August 2011, Az. [11 V 1844/11 AO](#))

Interna und mehr

Mehr als 2000 Leser

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erfreut sich immer größerer Beliebtheit. Erstmals mit dieser Ausgabe erhalten ihn über 2000 Abonnenten. Wir freuen uns über das große Interesse und sind natürlich auch für Anregungen, Kritik und Ideen zum Newsletter dankbar (Newsletter@fg-muenster.nrw.de).

Praxisseminar mit Mitarbeitern der Finanzverwaltung

Wozu dient ein Erörterungstermin? Welche Akten muss das Finanzamt dem Gericht übersenden? Diese und andere Fragen des finanzgerichtlichen Prozesses waren Gegenstand des Praxisseminars am 29. September 2011. Wieder einmal konnten sich Bedienstete der Rechtsbehelfsstellen der Finanzämter im Gerichtsbezirk über die Arbeit eines Finanzrichters informieren. Die mehr als 40 Teilnehmer des in Zusammenarbeit mit der Oberfinanzdirektion Münster veranstalteten Seminars besuchten zunächst eine mündliche Verhandlung des 3.

Senats. Am Nachmittag folgten rege Diskussionen und ein Erfahrungsaustausch anhand praxisnaher Fälle. Das Finanzgericht Münster bietet neben dieser Veranstaltung regelmäßig auch für Steuerberater ein Praxisseminar an (in Zusammenarbeit mit dem Steuerberaterverband Westfalen-Lippe e.V.), das in Kürze ansteht.

Im Gericht wird umgebaut

Derzeit kann es durch den behindertenfreundlichen Umbau der Aufzugsanlage sowie den Einbau von Toiletten und Dachfenstern in der Nähe der Sitzungssäle zu Lärmbelästigungen und kurzfristigen Verlegungen der Sitzungsorte kommen. Wir bitten um Ihr Verständnis und hoffen, dass die Bauarbeiten bis Ende des Jahres abgeschlossen werden können.

Die Anmeldung zum automatischen und natürlich kostenlosen Bezug des Newsletters erfolgt über die Homepage des [Finanzgerichts Münster](#) oder gleich [hier](#).

Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster, Pressedezernentin RinaFG Dr. Sabine Haunhorst, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-198, Telefax 0251/3784-164, E-Mail: pressestelle@fg-muenster.nrw.de

Redaktion: RaFG Dr. Jan -Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784 -212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW -Entscheidungen](#). Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der [gerichtseigenen Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 4 Abs. 7 [JVKostO](#)). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.